



Neuausfertigung der  
**ERLAUBNIS**

**zur Arbeitnehmerüberlassung**

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wurde der Firma

**Pro Personalservice GmbH**  
**(vormals firmierend als Pro Personalservice im Anlagenbau GmbH & Co. KG)**  
**Rösrather Str. 19**  
**51107 Köln**

die seit 25.09.2001 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 25.09.2005 unbefristet erteilt.

Im Auftrag

*Mattinger*  
Mattinger



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.